OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200185/2/GS/TO

Datum:
Linz, 21. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der B P gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.01.2023, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund mehrerer Anzeigen wurde der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde – bB) mitgeteilt, dass F P an den Schultagen von 19.09.2022 bis 23.09.2022, von 26.09.2022 bis 30.09.2022, von 03.10.2022 bis 07.10.2022, von 10.10.2022 bis 14.10.2022, von 17.10.2022 bis 21.10.2022, von 24.10.2022 bis 25.10.2022 und von 03.01.2022 bis 04.11.2022, von 07.11.2022 bis 11.11.2022, von 14.11.2022 bis 18.11.2022 und von 21.11.2022 bis 25.11.2022 den Unterricht an der Mittelschule G ungerechtfertigt versäumt haben würde.

Die bB führte daraufhin gegen die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985 (kurz: SchPflG).

Infolge der schriftlichen Rechtfertigung durch die bP erließ die bB nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens das Straferkenntnis vom 23.01.2023 und erkannte die bP zusammengefasst wie folgt für schuldig:

Die bP habe es als Erziehungsberechtigte in Bezug auf F P (in der Folge: Schulkind) an den Schultagen von 19.09.2022 bis 23.09.2022, von 26.09.2022 bis 30.09.2022, von 03.10.2022 bis 07.10.2022, von 10.10.2022 bis 14.10.2022, von 17.10.2022 bis 21.10.2022, von 24.10.2022 bis 25.10.2022 und von 03.01.2022 bis 04.11.2022, von 07.11.2022 bis 11.11.2022, von 14.11.2022 bis 18.11.2022 und von 21.11.2022 bis 25.11.2022 unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Schulkind der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommen würde. Das Schulkind sei zum Besuch der Mittelschule G verpflichtet und in den jeweils bezeichneten Zeiträumen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Die bP habe jeweils § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG verletzt. Verhängt wurde eine Geldstrafen iHv. 300 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 9 Tage und 12 Stunden). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 30 Euro vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurden insbesondere spezial- und generalpräventive Überlegungen, die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und Wissentlichkeit angeführt.

I.2. Die bP erhob gegen das Straferkenntnis der bB vom 23.01.2023 mit Schreiben vom 08.02.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin wird auf ihre

Rechtfertigung vom 19.12.2022 verwiesen und zudem wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 23.02.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist Mutter und Erziehungsberechtigte des minderjährigen Schulkindes F P, je wohnhaft bis zum 02.06.2023 in X, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23. Nunmehr wohnhaft in X.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind F P für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das vorangegangene Schuljahr nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 01.08.2022, einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; die gegen den Bescheid der Bildungsdirektion vom 01.08.2022 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.11.2022, abgewiesen). Dagegen wurde von der bP Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind F P für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch angeordnet. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 01.08.2022, einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2022/23 nicht aktenkundig.

Das Schulkind F P ist im hier relevanten Zeitraum von 19.09.2022 bis 23.09.2022, von 26.09.2022 bis 30.09.2022, von 03.10.2022 bis 07.10.2022, von 10.10.2022 bis 14.10.2022, von 17.10.2022 bis 21.10.2022, von 24.10.2022 bis 25.10.2022 und von 03.01.2022 bis 04.11.2022, von 07.11.2022 bis 11.11.2022, von 14.11.2022 bis 18.11.2022 und von 21.11.2022 bis 25.11.2022, zum Unterricht an der Mittelschule G unentschuldigt nicht erschienen und versäumte jeweils den Unterricht an mehr als vierundvierzig Schultagen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

Mit Straferkenntnis der bB vom 28.11.2022, wurde über die bP jeweils unter dem Vorwurf nachstehender Tathandlung eine Verwaltungsstrafe iHv. 300 Euro (Ersatzfreiheitstrafe von 9 Tagen und 12 Stunden) – gemäß § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG verhängt:

„Datum/Zeit: 12.09.2022 – 16.09.2022
Ort: X

Sie haben es als Erziehungsberechtigte unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler F P, seiner Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler ist zum Besuch der Mittelschule G, verpflichtet und ist vom 12.09.2022 bis einschließlich 16.09.2022, das sind insgesamt 5 Schultage, unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Es liegt somit eine Schulpflichtverletzung gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 vor. Diese Verwaltungsübertretung wird mit einer Geldstrafe von € 110 bis € 440, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Diese Feststellungen wurden von der Mittelschule G mit Anzeige vom 17.09.2022 an die Behörde übermittelt.“

Das soeben wiedergegebene Straferkenntnis der bB vom 28.11.2022 wurde von der bP nachweislich am 02.12.2022 übernommen. Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahrens dazu ist anhängig.

Mit dem nunmehr angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der bB vom 23.01.2023 wurde über die bP unter jeweils demselben Tatvorwurf nunmehr für den Zeitraum 19.09.2022 bis 23.09.2022, von 26.09.2022 bis 30.09.2022, von 03.10.2022 bis 07.10.2022, von 10.10.2022 bis 14.10.2022, von 17.10.2022 bis 21.10.2022, von 24.10.2022 bis 25.10.2022 und von 03.01.2022 bis 04.11.2022, von 07.11.2022 bis 11.11.2022, von 14.11.2022 bis 18.11.2022 und von 21.11.2022 bis 25.11.2022 eine Verwaltungsstrafe verhängt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend eingeholten ZMR-Abfrage. Die Feststellungen gründen weiters auf den oben zitierten Dokumenten, einer Einschau in den Bezug habenden hiergerichtlichen Akt LVwG-200129 (und diesen zugrundeliegenden Behördenakt). Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 3 dauert die allgemeine Schulpflicht neun Schuljahre. Gemäß § 5 Abs. 1 ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen. Gemäß § 9 Abs. 1 haben die in eine in § 5 genannten Schule aufgenommene Schüler den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Gemäß § 24 Abs. 1 sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen. Gemäß Abs. 4 leg. cit. stellt die Nichterfüllung eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 440 Euro zu bestrafen.

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise

deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Die zur Tatzeit maßgeblichen Bestimmungen des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 628/1988 idF BGBl. III Nr. 30/1998, lauten:

Artikel 4

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

III.2. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat die bP zweifelsfrei die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl im objektiven als auch im subjektiven Sinne begangen.

Im gegebenen Fall handelt es sich bei der Verletzung des § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG, wonach die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen, – wie bereits unter III.1. ausgeführt – um ein Dauerdelikt (einer Sonderform des fortgesetzten Delikts), welches dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG nicht zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt bereits in jahrzehntelang gefestigter Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt (hier der Sonderfall des Dauerdelikts) nicht vorliegt, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt (VwGH 28.01.1997, 96/04/0131).

Zusammengefasst spricht sohin grundsätzlich nichts gegen eine neuerliche Bestrafung der bP, wenn diese nach erfolgter Bestrafung durch die bB weiterhin auf das rechtswidrige Verhalten beharrt. Nur auf diesem Wege ist es dem Staat möglich, auf ein rechtskonformes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken.

Im Gegenstandsfall stellt sich der zugrundeliegende Sachverhalt jedoch anders dar, da der inkriminierte Zeitraum der der bP im angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Taten (19.09.2022 bis 23.09.2022, von 26.09.2022 bis 30.09.2022, von 03.10.2022 bis 07.10.2022, von 10.10.2022 bis 14.10.2022, von 17.10.2022 bis 21.10.2022, von 24.10.2022 bis 25.10.2022 und von 03.01.2022 bis 04.11.2022, von 07.11.2022 bis 11.11.2022, von 14.11.2022 bis 18.11.2022 und von 21.11.2022 bis 25.11.2022) vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 28.11.2022, liegt (Zustellung und sohin Erlassung per 02.12.2022), und die darin vorgeworfenen Taten, abgesehen vom angeschuldigten Zeitraum, dieselben sind.

Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Straferkenntnisses; VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.

Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die

in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112). Zusammengefasst steht einer regelmäßigen Bestrafung der bP bei Verharrung in der rechtswidrigen Handlungsweise grundsätzlich nichts im Wege. Im Gegenstand hat die bB jedoch fälschlicherweise über einen Tatzeitraum abgesprochen, welcher bereits von einem früheren Straferkenntnis abgedeckt war.

Infolge Rechtswidrigkeit und dem Verstoß der Doppelbestrafung war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel bzw. ergänzend vorgetragenen Beschwerdepunkte der bP.

Zu II.: Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht nicht von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zu den hier relevanten Fragen des fortgesetzten Delikts bzw. Dauerdelikts als Sonderform und der Doppelbestrafung, ab. Auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger